

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Litauen (Republik Litauen)

Stand: Januar 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Internationaler (mehrsprachiger) Auszug aus dem Personenstandsregister

- 2. Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige litauische Standesamt am Wohnort

oder (falls der Wohnsitz des Antragstellers bereits in Deutschland ist)

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die litauische Konsularvertretung in Deutschland

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Litauen

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den litauischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.